

## Mögliche Szenarien der Lokalen Aktionsgruppen als eingetragene Vereine in der neuen Förderperiode 2021 - 2027 unter dem Aspekt der Eigenmittel

Erstellt am: 19.11.2020

Diese Beispiele beziehen sich auf die Wahl des eingetragenen Vereines als eigenständige juristische Person. Den Lokalen Aktionsgruppen (LAG) steht die Wahl einer eigenständigen juristischen Person als Rechtsform frei. Dieses Dokument soll verdeutlichen, wann und ob eine LAG Eigenmittel generieren muss/sollte.

Warum sollte diese LAG eine eigenständige juristische Person als Rechtsform wählen?

- 1) Im Haftungsfall, wie bei den [Aufgaben der LAG unter Punkt 7](#) beschrieben, haftet nicht die Privatperson in Form des Vorsitzenden, wie es aktuell der Fall ist. Siehe dazu auch das [Merkblatt Haftung](#).
- 2) Die LAG bestimmen in der neuen Förderperiode die Fördersätze für die einzelnen Vorhaben innerhalb der EU-rechtlichen Obergrenzen. Sowohl die EU-Mittel als auch die Landesmittel sind auf Steuereinnahmen der demokratischen Gemeinschaft zurückzuführen. Die LAG bestimmen also über die Höhe des Einsatzes von finanziellen Mitteln der demokratischen Gemeinschaft für Vorhaben in ihrer Region. Aufgrund der deutlichen finanziellen Stärkung des LEADER/CLLD-Ansatzes nimmt die Verantwortung der LAG zur Entscheidung über die Verausgabung der Mittel erheblich zu. Das erfordert ein stärkeres Band der Legitimation: Die Entscheidungen sollen von Institutionen getroffen werden, welche rechtsfähig legitimiert sind. Diese Kriterien erfüllt die LAG erst in Form einer eigenständigen juristischen Person, nicht jedoch mit einer bloßen Interessensgemeinschaft.

### **1. Minimal-Variante: LAG als Verein ohne eigenen Mittelbedarf**

- Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und übernimmt ähnliche Aufgaben, wie auch in der Förderperiode 2014 - 2020.
- In der Satzung wird festgelegt, ob die Auswahlbeschlüsse, von der Mitgliederversammlung, vom gewählten Vorstand oder von einem gewählten Auswahlgremium gefasst werden. Hierbei sollte der Aufwand der Einberufung des Auswahlgremiums berücksichtigt werden, in Abhängigkeit von der gewählten Form des Verfahrens (fortlaufende Bewertung und Auswahl oder nach Aufrufen mehrmals im Jahr zu den von der LAG bestimmten Stichtagen).
- Die LAG sucht sich einen Partner, bspw. den Landkreis, als Träger des LEADER-Managements.

- ➔ Die LAG muss lediglich die Kosten für die Eintragung des Vereins finanzieren, was zum Großteil durch die Förderung abgedeckt sein wird.
- ➔ Die LAG benötigt keine Eigenmittel.
- ➔ Die LAG muss keine Mitgliedsbeiträge erheben.
- ➔ Die LAG kann keine eigenen Projekte durchführen.

## **2. LAG als Verein setzt eigene Projekte um**

- Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und übernimmt ähnliche Aufgaben, wie auch in der Förderperiode 2014 - 2020.
- In der Satzung wird festgelegt, ob die Auswahlbeschlüsse, von der Mitgliederversammlung, vom gewählten Vorstand oder von einem gewählten Auswahlgremium gefasst werden. Hierbei sollte der Aufwand der Einberufung des Auswahlgremiums berücksichtigt werden, in Abhängigkeit von der gewählten Form des Verfahrens (fortlaufende Bewertung und Auswahl oder nach Aufrufen mehrmals im Jahr zu den von der LAG bestimmten Stichtagen).
- Die LAG sucht sich einen Partner, bspw. den Landkreis, als Träger des LEADER-Managements
- Die LAG möchte eigene Projekte umsetzen und braucht dafür Eigenmittel, um die Vorfinanzierung und den Eigenanteil zu realisieren. Eigenmittel können auf verschiedenen Wegen eingeworben werden:
  - a. Mitgliedsbeiträge (z. B. feste Beträge für natürliche Personen, juristische Personen oder Umlagen der Kommunen)
  - b. Spenden
- Die Höhe des erforderlichen Kapitals ergibt sich nach der strategischen Planung der LAG, wie viele Projekte die LAG wann realisieren möchte.

## **3. LAG als Verein und Träger des LEADER-Managements**

- Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und übernimmt ähnliche Aufgaben, wie auch in der Förderperiode 2014 - 2020.
- In der Satzung wird festgelegt, ob die Auswahlbeschlüsse, von der Mitgliederversammlung, vom gewählten Vorstand oder von einem gewählten Auswahlgremium gefasst werden. Hierbei sollte der Aufwand der Einberufung des Auswahlgremiums berücksichtigt werden, in Abhängigkeit von der gewählten Form des Verfahrens (fortlaufende Bewertung und Auswahl oder nach Aufrufen mehrmals im Jahr zu den von der LAG bestimmten Stichtagen).
- Die LAG möchte selber einen Dienstleistungsvertrag für das LEADER-Management abschließen oder Personalstellen schaffen.
- Die Vorfinanzierung und der Eigenanteil müssen durch die LAG bereitgestellt werden:
  - a. Mitgliedsbeiträge (z. B. feste Beträge für natürliche Personen, juristische Personen oder Umlagen der Kommunen)
  - b. Spenden
  - c. Vereinbarung der Kostenübernahme durch einen Partner

#### **4. Die LAG gliedert sich einer bereits bestehenden eigenständigen juristischen Person an**

Hierbei muss die „Dachorganisation“ rechtlich die Beschlussregelungen einer LAG gem. EU-Recht zulassen. Die LAG gliedert sich der „Dachorganisation“ an, bspw. als Abteilung. Dann braucht die LAG keinen eigenen Vorstand, jedoch ein Beschlussgremium. Wenn Eigenmittel nötig sind, müssen diese von der „Dachorganisation“ mit eingeplant und beschafft werden. Die Haftung übernimmt die juristische Person der „Dachorganisation“. Auch hier kann das LEADER-Management von der „Dachorganisation“ angestellt werden oder per Dienstleistungsvertrag vergeben werden sowie durch einen Partner übernommen werden.

Die Eingliederung der LAG in eine bestehende eigenständige juristische Person ist in den Regelwerken (z.B. Satzung) der „Dachorganisation“ festzulegen, ebenfalls die Einhaltung der Vorgaben zur Beschlussfassung der LAG.

#### **5. Exkurs: Steuern und Gemeinnützigkeit**

Eine LAG bspw. als e. V. kann nur dann als gemeinnützig anerkannt werden, wenn Sie ausschließlich Projekte auswählt, die einen gemeinnützigen Zweck verfolgen. Der Projektträger muss dabei unmittelbar diesen gemeinnützigen Zweck verfolgen.

Steuern fallen für eine LAG im Regelfall nicht an. Bei Spenden über 20.000 Euro wird die Schenkungssteuer relevant. Mitgliedsbeiträge, auch in Form von Umlagen sowie Zuschüsse sind von der Steuer befreit. Sobald die LAG selber Dienstleistungsverträge abschließt oder Personalstellen schafft, sind die entsprechenden Verpflichtungen (Umsatzsteuer, etc.) zu prüfen und zu berücksichtigen.

[https://www.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik\\_und\\_Verwaltung/MF/Dokumente/Steuer/Steuertipps\\_Vereine\\_Broschuere.pdf](https://www.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MF/Dokumente/Steuer/Steuertipps_Vereine_Broschuere.pdf)